

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	878.400 EUR	879.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	875.100 EUR	937.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	822.700 EUR	824.200 EUR
Auszahlungen auf	1.103.200 EUR	1.135.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.700 EUR	823.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.000 EUR	892.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR	1.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	103.400 EUR	126.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	111.800 EUR	117.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden auf 30.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.

§ 4
(entfällt)

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	10.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	10.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
53- Transferaufwendungen	10.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	20.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	10.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	10.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	10.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
73- Transferauszahlungen	10.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	10.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **25.000,00 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

04. DEZ. 2018

Gerswalde, den

A. Rutter

.....

Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

5.